

einen Betrag bei Ledigen von 15 000 DM und bei Verheirateten — einschließlich des Einkommens des Ehegatten — von 24 000 DM jährlich übersteigt. Maßgeblich für die Berechnung des monatlichen Stipendiums ist der zwölfte Teil der entsprechenden Einkünfte im Kalenderjahr vor der Bewilligung. Für jedes Kind erfolgt ein Zuschlag zum Freibetrag in Höhe von 2000 DM je Jahr.

(3) Erhalten beide Ehegatten Stipendien nach diesem Gesetz, so werden Einkünfte nach Absatz 2 bei dem Stipendiaten angerechnet, der die Einkünfte erzielt.

(4) Veränderungen der Einkommensverhältnisse während der Bewilligungsdauer sind zu berücksichtigen, wenn sie zu einer Erhöhung oder Verminderung des monatlichen Stipendiums um mehr als 100 DM führen. Das erhöhte Stipendium ist vom Ersten des Monats an zu zahlen, in dem die Veränderungen wirksam werden; das verminderte Stipendium ist vom Ersten des Monats an zu zahlen, der auf den Monat folgt, in dem die Veränderungen wirksam geworden sind.

(5) Der sich aus der Berechnung nach den Absätzen 1 bis 4 ergebende Betrag ist auf volle Deutsche Mark aufzurunden; bleibt der ermittelte Stipendienbetrag unter 100 DM, so entfällt eine Stipendiengewährung.

§ 7

Ausschluß der Förderung bei anderer Tätigkeit

Eine Förderung nach diesem Gesetz ist ausgeschlossen

- 1. während eines Ausbildungsganges oder einer beruflichen Einführung, sofern diese Ausbildung nicht ausschließlich zum Zwecke und für die Dauer der Vorbereitung auf die Promotion oder die Erarbeitung des künstlerischen Entwicklungsvorhabens unterbrochen ist,
2. während einer Berufstätigkeit, die einen Umfang von vier Wochenstunden übersteigt.

§ 8

Fortgang des Vorhabens, Widerruf der Förderung

(1) Der Stipendiat berichtet der Hochschule in Abständen von jeweils sechs Monaten über den Stand seines Vorhabens. Der Bericht ist über den betreuenden Professor zu leiten. Dieser gibt zu dem Bericht eine Stellungnahme ab.

(2) Die Hochschule widerruft die Gewährung des Stipendiums mit Wirkung für die Zukunft, wenn Tatsachen erkennen lassen, daß der Stipendiat sich nicht in erforderlicher und zumutbarem Maße um die Erreichung des Förderungszieles bemüht.

Hannover, den 17. November 1984.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Albrecht

Der Niedersächsische Minister für Wissenschaft und Kunst

Dr. Cassens

Zweiter Abschnitt

Änderung von Rechtsvorschriften; Inkrafttreten

§ 9

Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes

Das Niedersächsische Hochschulgesetz in der Fassung vom 23. Oktober 1981 (Nieders. GVBl. S. 263), zuletzt geändert durch Artikel II des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die einstufige Juristenausbildung in Niedersachsen vom 2. Juni 1983 (Nieders. GVBl. S. 125), wird wie folgt geändert:

1. § 47 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Am Ende der Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. die Beurteilung der Qualifikation der Bewerber um Stipendien und der zu fördernden Vorhaben nach dem Graduiertenförderungsgesetz vom 17. November 1984 (Nieders. GVBl. S. 257).“

2. § 74 Satz 2 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„9. die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses entsprechend der Aufgabenstellung der Hochschule, die Beurteilung der Qualifikation der Bewerber um Stipendien und der zu fördernden Vorhaben nach dem Graduiertenförderungsgesetz vom 17. November 1984 (Nieders. GVBl. S. 257).“

3. § 75 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Am Ende der Nummer 11 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 12 angefügt:

„12. Ausschreibung und Gewährung von Stipendien und Sonderzuwendungen nach dem Graduiertenförderungsgesetz vom 17. November 1984 (Nieders. GVBl. S. 257).“

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

NIEDERSÄCHSISCHER MINISTER FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST - 2012 - B III 24 Allg.-3/83

3000 Hannover, den 30. Nov. 1984 Prinzenstr. 14

SCHNELLBRIEF!

Hochschulen gemäß Nrn. 1 - 12 des Verteilers MWK 2

Durchführung des Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses (Graduiertenförderungsgesetz - GradFöG)

Bezug: Mein Schnellbrief vom 22.11.1984 - Az. w.o. -

Anlg.: - 1 -

Hiermit übersende ich Abdruck eines RdErl. zur Durchführung des Graduiertenförderungsgesetzes mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung. Der RdErl. wird noch im Niedersächsischen Ministerialblatt veröffentlicht.

Im Auftrage

Dr. Hodler



Beglaubigt:

Julge Kanzlei-Angestellte

Durchführung des Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses (Graduiertenförderungsgesetz - GradFÖG) vom 17.11.1984 (Nds. GBl. S. 257)

RdErl. d. MWK vom 30.11.1984 - 2012 - B III 24 Allg. - 3/83
- GültL 103/43 -

- Im Einvernehmen mit dem MF -

Bei der Durchführung des vorbezeichneten Gesetzes bitte ich die nachstehenden ergänzenden Hinweise zu beachten:

1. Persönliche Förderungsvoraussetzungen

- 1.1 Die Förderung ist nicht auf Deutsche (Art. 116 GG) beschränkt.
- 1.2 Eine Immatrikulation (§ 38 NHG) während des Promotionsverfahrens ist nur unter den in meinem RdErl. vom 21.7.1981 (Nds.MBl. S. 758) aufgeführten Voraussetzungen zulässig.

2. Verfahren, Förderungsdauer, Berechnung der Stipendien und Sonderzuwendungen

- 2.1 Die Stipendien sind hochschulöffentlich auszuschreiben (§ 75 Abs. 1 Nr. 12 NHG). Die Hochschule gewährt die Stipendien und die Sonderzuwendungen auf schriftlichen Antrag des Bewerbers durch Zuwendungsbescheid.
- 2.2 Das Stipendium ist frühestens ab Beginn des Antragsmonats und zunächst für einen Zeitraum bis zur Dauer eines Jahres zu gewähren.
- 2.3 Das Stipendium ist längstens bis zum Ende des Monats der mündlichen Doktorprüfung bzw. der Beendigung des künstlerischen Entwicklungsvorhabens zu gewähren.
- 2.4 Vermögen des Stipendiaten und seines Ehegattens wird nicht auf das Stipendium angerechnet. Einkünfte aus Vermögen sind aber anzurechnen (§ 6 GradFÖG).

- 2.5 § 4 Abs. 1 Satz 2 GradFÖG sieht eine angemessene Eigenbeteiligung des Stipendiaten an Sach- und Reisekosten vor. Angemessen sind monatlich 100,-- DM.
- 2.6 Für Auslandsreisen von mehr als 30 Tagen Dauer (§ 4 Abs. 2 GradFÖG) ist eine Förderung durch zentrale Einrichtungen auf Bundesebene, z.B. den Deutschen Akademischen Austauschdienst, vorgesehen.
- 2.7 Nach § 8 Abs. 2 GradFÖG ist auch zu verfahren, wenn der Stipendiat von sich aus die Aufgabe seines Vorhabens erklärt.

3. Zuständigkeiten

- 3.1 Die Ausschreibung und Gewährung von Stipendien sowie die Gewährung von Sonderzuwendungen sind nach § 75 Abs. 1 Nr. 12 NHG staatliche Angelegenheiten. Hierfür ist der Leiter der Hochschule zuständig.
- 3.2 Die Beurteilung der Qualifikation der Bewerber um Stipendien und der zu fördernden Vorhaben gehört gem. § 74 Satz 2 Nr. 9 NHG zu den Selbstverwaltungsangelegenheiten. Die interne Zuständigkeit für die Wahrnehmung dieser Aufgabe legt daher die Hochschule fest. Die Entscheidung nach § 74 Satz 2 Nr. 9 NHG ist an die Förderungsgrundsätze des § 1 GradFÖG sowie an die Zahl der verfügbaren Stipendien gebunden.
- 3.3 Mein RdErl. vom 13.10.1980 (Nds.MBl. S. 1389), mit dem ich die Zuständigkeiten für das Vergabeverfahren nach dem GFG geregelt hatte, ist mit der Aufhebung des GFG durch Art. 29 Abs. 1 Satz 1 des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 vom 12.12. 1983 (BGBl. I S. 211) gegenstandslos geworden.

+++

+++

An die wissenschaftlichen und künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschulen